



Ihr Testaments- wegweiser

Checklisten für (Ehe-)Paare –
mit Schritt-für-Schritt-Anleitung

Nur mit einem Testament bestimmen Sie selbst über Ihren Nachlass. Aber wie anfangen? Was ist der erste Schritt? Was folgt dann? – Dieser Testamentswegweiser hilft Ihnen, Ihren Letzten Willen aufzusetzen, und bei der Vorbereitung eines erbrechtlichen Beratungsgesprächs.

Der Weg zu Ihrem Testament

Die Checklisten Ihres CBM-Testamentswegweisers zeigen Ihnen Schritt für Schritt, was Sie bei Ihrem Letzten Willen berücksichtigen sollten.

Mit Ihrem Testament bestimmen Sie selbst, wer Ihre Erbin wird oder Ihr Erbe. Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das heißt: Ihr Nachlass wird an Personen verteilt, die Sie möglicherweise gar nicht bedenken wollten. Mit einem Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Erstellen Sie ein Testament, um zum Beispiel

- eine ausgewählte Person als Erbin oder Erben einzusetzen.
- Ihre(n) Ehepartner(in) oder nicht eheliche(n) Lebenspartner(in) abzusichern.
- für ein behindertes, nicht eheliches oder adoptiertes Kind vorzusorgen.
- eine Hilfsorganisation mit einer Erbschaft oder einem Vermächtnis zu bedenken.

Testamentswegweiser für (Ehe-)Paare

1. Ausgangssituation (Bitte beim Ausfüllen auch die Erklärungen beachten: S. 6-7)	
Name, Vorname (Rufname), (Ehe-) Partner(in), Geburtstag und -ort, Staatsbürgerschaft	
Wohnort, Adresse	
Leben Sie zur Miete / im Wohneigentum?	
Zweitwohnsitz	
überwiegender Aufenthaltsort: Leben Sie (oft) im Ausland? Als Deutsche bzw. Deutscher können Sie Deutsches Erbrecht wählen!*	
Familienstand (verheiratet, ohne Trauschein zusammenlebend, getrennt lebend, wieder-verheiratet, Kinder aus erster Ehe) Vorsicht: erbrechtliche Fallstricke bei Patchwork-Familien!	
Wenn Sie verheiratet sind: Leben Sie im Gesetzes-Stand der Zugewinnngemeinschaft (Normalfall), Gütertrennung oder -gemeinschaft? Bei Gütertrennung / Gütergemeinschaft unbedingt erbrechtlich beraten lassen!	
Bereits vorhandene Verfügungen (Testament, Erbvertrag, Drittbegünstigung auf Konten der Banken und bei Versicherungen)	

* Infoblatt „Aufgepasst: Erbrechtsfalle Ausland!“

2. Gesetzliche Erben (Die Angaben dienen der Überprüfung etwaiger Pflichtteilsansprüche. Kinder und Ehegatten sind Pflichtteilsberechtigte – Eltern nur, wenn es keine Kinder oder Enkelkinder gibt.)	
gemeinsame(s) Kind(er): Vor- und Zuname(n) und Geburtstag(e) (bitte auch Adoptivkinder benennen)	
zusätzlich: Kind(er) der (Ehe-)Frau: Vor- und Zuname(n) und Geburtstag(e)	
zusätzlich: Kind(er) des (Ehe-)Mannes: Vor- und Zuname(n) sowie Geburtstag(e)	
Haben Sie Enkelkinder? Wenn ja, wie viele? Pflichtteilsberechtigt, wenn deren Eltern (Ihre Kinder) vorverstorben sind!	
Leben die Eltern der (Ehe-)Frau noch? Wenn ja, bitte Name(n) und Geburtsdatum notieren.	
Leben die Eltern des (Ehe-)Manns noch? Wenn ja, Name(n) und Geburtsdatum notieren.	
Geschwister der (Ehe-)Frau: Vor-, Zuname(n) Geschwister, Nichten und Neffen sind nicht pflichtteilsberechtigt!	
Geschwister des (Ehe-)Manns: Vor- und Zuname(n)	
(Ehe-)Frau: Haben Sie Nichten und Neffen? Bitte Vor- und Zuname(n) angeben.	
(Ehe-)Mann: Haben Sie Nichten und Neffen? Bitte Vor- und Zuname(n) angeben.	

3. Vermögensverhältnisse (grobe Auflistung und ungefähre Wertangaben genügen)	
Girokonten / Sparguthaben	
Wertpapiere (Aktien, Fonds, Anleihen, Zertifikate, ETFs etc.)	
Bausparverträge	
Versicherungen, z. B. Lebensversicherungen	
Immobilie(n) (Eigentumswohnung / Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus), Anschrift(en) der Immobilie(n). Grundbuchauszug beachten!	

3. Vermögensverhältnisse – Fortsetzung (grobe Auflistung und ungefähre Wertangaben genügen)	
Sind diese Immobilien belastet? (Grundschuld, Hypothek, Erbpacht, Nießbrauch, Wohnrecht etc.)	
Wohnen Sie selbst in einer der Immobilien? Wenn ja, in welcher?	
Gehört Ihnen Bau-, Acker- oder Weideland etc.?	
Betriebsvermögen, Kapitalbeteiligungen (Beteiligungsfonds etc.)	
Auslandsvermögen (Sparguthaben, Wertpapierdepots, Immobilien). Vorsicht: erbrechtliche Fallstricke!*	
Darlehensforderung / Darlehensschulden	
Wertgegenstände (Auto, Schmuck, Antiquitäten)	
Haben Sie ein (Bank-)Schließfach? Die Schlüssel sollten im Todesfall auffindbar sein. Achtung: Nicht das Testament darin bewahren, sonst haben Hinterbliebene keinen Zugang!	
Digitaler Nachlass: Was umfasst Ihr digitaler Nachlass – z. B. Konto beim Online-Banking?	
Sonstiges	

* Mehr hierzu lesen Sie auf S. 6, Punkt 3 Vermögensverhältnisse

4. Vermögensweitergabe	
Soll nach der / dem Erst-Versterbenden in erster Linie der Partner bedacht werden? Berliner Testament; Vor- und Nacherbschaft	
Wer soll wertmäßig mit den größten Anteilen bedacht werden (Verwandtschaft, Bekannte, Organisationen etc.)? Name(n) und Adresse(n) angeben.	
Bei mehreren Begünstigten: Sollen diese gleichberechtigt oder unterschiedlich bedacht werden?	

4. Vermögensweitergabe – Fortsetzung	
Falls nicht gleichberechtigt, wie soll die Verteilung erfolgen? Zu welcher Quote? Wer erhält welche Wertgegenstände?	
Sollen weitere Personen / Institutionen bedacht werden? Was sollen diese erhalten? Name(n) und Adresse(n) angeben. Alle Bedachten müssen entweder als Erben / Erben, Miterben oder Vermächtnisnehmer bestimmt werden.	
Wer soll bedacht werden, wenn eine Begünstigte / ein Begünstigter ausfällt? Ersatzerbe(n) / Ersatzvermächtnisnehmer benannt?	
Darf die / der Überlebende neu testieren oder sollen die Verfügungen bindend sein? Bindungswirkung	

5. Praktische Umsetzung	
Wer kümmert sich bis zur Testaments-eröffnung um die Nachlassverwaltung? Gibt es eine postmortale Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?	
Wer soll sich um die Nachlassabwicklung kümmern (Haushaltsauflösung, Kündigung der Verträge, Abmeldungen etc.)? Soll eine Testamentsvollstreckerin / ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden?	
Sind Haustiere nach jetzigem Stand zu versorgen?	
Wie möchten Sie die Bestattung organisieren? Haben Sie einen Bestattungsvorsorgevertrag? Gehört nicht ins Testament, sondern in die Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung.	
Wird Grabpflege nötig (auch für ältere Gräber)? Wenn ja, wer soll diese übernehmen?	

Erklärungen



Im Testamentswegweiser sind erbrechtliche Hinweise und Fallstricke farblich gekennzeichnet. Sollte der vorgesehene Platz für Ihre Eintragungen nicht ausreichen, verwenden Sie bitte dafür ein Extra-Blatt.

1 Ausgangssituation

Hier geht es um die wesentlichen Angaben zu Ihrer Person. Dazu gehört auch, wo sich Ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Daraus folgt laut EU-Erbrechtsverordnung, welches nationale Erbrecht für Sie gilt. Dies können Sie jedoch im Testament abändern und zudem Sicherheit schaffen, wenn Sie deutsches Erbrecht wählen. Lassen Sie sich von Ihrer Notariats- oder Fachanwaltskanzlei für Erbrecht hierzu beraten. Dringender Beratungsbedarf besteht, wenn Ihre Staatsbürgerschaft nicht dem Land entspricht, in dem Sie tatsächlich leben.

2 Gesetzliche Erben und Erben

Dieser Teil dient dazu, Ihre gesetzlichen Erben zu bestimmen sowie mögliche Pflichtteilsrechte. Ebenso zeigt er eventuelle Grenzen Ihrer Gestaltungsfreiheit auf. Sie haben kein Testament verfasst, das den Nachlass einer / mehreren Person(en) oder Organisationen überträgt? Dann tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Diese ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt und teilt die Blutsverwandten des Erblassers in verschiedene Erbordnungen ein. Sie möchten Erben und Erben der ersten Ordnung (Ehepartner/-in, Abkömmlinge) nicht berücksichtigen? Dann können diese evtl. Pflichtteils-Ansprüche geltend machen. Mehr dazu in der CBM-Broschüre „Der Letzte Wille“ (S. 11).

3 Vermögensverhältnisse

Hier geht es um Struktur und Werte des Nachlasses sowie etwaiger Verbindlichkeiten. Wenn Sie eine Immobilie besitzen, sollten Sie sich mithilfe des Grundbuchauszugs über die Eigentumsverhältnisse sowie eventuell vorhandene Dienstbarkeiten wie ein eingetragenes Wohnrecht vergewissern.

Nutzen Sie begleitend die kostenlose **CBM-Broschüre „Der Letzte Wille“** (Kontaktdaten zum Bestellen finden Sie auf der Rückseite). Die Broschüre erklärt u. a. rechtliche Schlüsselbegriffe.

Gehört Ihnen Auslandsvermögen, ist in erbrechtlicher Hinsicht erhöhte Vorsicht geboten und Sie sollten dringend fachlichen Rat einholen. Denn in einigen Ländern, wie den USA oder Großbritannien, wird bei Immobilienbesitz zwingend das Erbrecht angewandt, das am Standort (Lage) der Immobilie gilt. Weitere Informationen zu Nachlässen mit Auslandsbezug finden Sie im CBM-Infoblatt „Aufgepasst: Erbrechtsfalle Ausland!“.

Die digitalen Spuren eines Menschen (Konten im Internet) gehen im Todesfall in das Eigentum der Rechtsnachfolger oder Erben über. Wer kümmert sich also wie um Ihren digitalen Nachlass? Was Sie dabei im Einzelnen beachten müssen, lesen Sie im CBM-Infoblatt „Der digitale Nachlass“, das Sie bei uns bestellen können.

4 Regelungswünsche

Wen möchten Sie wie bedenken? Möchten Sie Gegenstände, Geldbeträge oder Quoten verteilen? Sind Vorab-Zuwendungen vorhanden? → Ordnen Sie Ihre Vorstellungen, damit diese rechtlich treffend umgesetzt werden können. Überlegen Sie, ob Sie das Testament handschriftlich oder notariell erstellen wollen. Ehepartner müssen zusätzlich entscheiden, ob sie ein gemeinschaftliches Testament bzw. ein Berliner Testament aufsetzen oder einzeln testieren wollen. In speziellen Fällen kann das erbrechtliche Konstrukt der Vor- und Nacherbschaft eine passende Variante für Sie sein. Diese Variante ist jedoch kompliziert und facettenreich. – Lassen Sie sich dabei unbedingt erbrechtlich beraten! Zu den einzelnen Testamentsvarianten finden Sie Ausführungen in der Broschüre „Der Letzte

Wille“ (S. 15-20). Beispiel: Bei vermögenden Familien kann das Berliner Testament erbschaftsteuerlich ungünstig sein, denn nach dem ersten Erbfall werden z. B. die Freibeträge für die Kinder nicht ausgenutzt. Und da der Erbfall zweimal stattfindet, wird u. U. auch zweimal die Erbschaftsteuer fällig. Lassen Sie sich dabei von einer Notariats- oder Fachanwaltskanzlei für Erbrecht beraten.

Beim Berliner Testament spielt die sogenannte Bindungswirkung eine wichtige Rolle: Wenn Sie z. B. Ihre Kinder als Schlusserbinnen und -erben nach der / dem Letztversterbenden einsetzen, ist der überlebende Gatte an diese Verfügung gebunden – wenn nichts anderes vereinbart ist. Wollen Sie eine Bindungswirkung für gemeinnützige Organisationen, müssen Sie dies im Testament ausdrücklich erwähnen.

Sie müssen zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer unterscheiden. Wie Sie Ihr Testament am besten strukturieren und wer von den Begünstigten Erbe bzw. Vermächtnisnehmer wird, dazu berät Sie Ihre Notariats- oder Fachanwaltskanzlei für Erbrecht.

Überlegen Sie sich auch, wen Sie begünstigen wollen, wenn die bedachte Person ausfällt: Sie sollten einen oder mehrere Ersatzerben und Ersatz-Vermächtnisnehmer einsetzen.

Wichtig ist auch, dass das Testament nach dem Todesfall gefunden werden muss. Um dies zu gewährleisten, sollten Sie Ihr Testament bei dem für Sie zuständigen Nachlassgericht für einmalig 75 Euro hinterlegen und für 15,50 Euro beim Zentralen Testamentsregister in Berlin registrieren lassen (s. Broschüre „Der Letzte Wille“, S. 24).

Wenn Sie eine Hilfsorganisation bedenken möchten, müssen Sie bestimmte Dinge beachten. Das Legate-Team der CBM hilft Ihnen dabei gerne weiter (Kontakt siehe Rückseite).

5 Praktische Abwicklung

Wer soll sich um die Abwicklung Ihres Nachlasses kümmern? Bei schwierigen Konstellationen kann das Einsetzen eines Testamentsvollstreckers sinnvoll sein. Mehr dazu lesen Sie in der Broschüre „Der Letzte Wille“ (S. 21).

Es empfiehlt sich, die Beerdigung in einem sogenannten Bestattungsvorsorge-Vertrag bei einem Bestattungsinstitut Ihrer Wahl zu regeln. Lesen Sie dazu mehr in der CBM-Broschüre „Gut vorgesorgt!“ (S. 20). Alternativ können Sie hierzu in einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung Vorkehrungen treffen, jedoch nicht im Testament.

Eine Vollmacht über den Tod hinaus, auch „transmortale Vollmacht“ genannt, kann sinnvoll sein: Wenn Sie die Zeit nach Ihrem Tod bis zur Testamentseröffnung bzw. Erbschein-Erteilung regeln wollen und nicht möchten, dass Ihr Nachlass solange brach liegt. Denn vom Todesfall bis zur Testamentseröffnung bzw. Erbschein-Erteilung können oft Wochen, manchmal Monate vergehen.

Dieser Testamentswegweiser bietet Ihnen eine gute Voraussetzung und Grundlage für die anschließende erbrechtliche Beratung durch eine Notariats- oder Fachanwaltskanzlei für Erbrecht. Auf Wunsch recherchiert das CBM-Legate-Team für Sie eine Kanzlei in der Nähe Ihres Wohnortes.

Haftungsausschluss: Dieser Testamentswegweiser erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit für jeden Einzelfall. Er ersetzt keine rechtliche Beratung. Die Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V. (CBM) übernimmt mit diesem Testamentswegweiser keine Beratung und / oder Haftung gegenüber den Verwenderinnen / Verwendern und Dritten.

Haben Sie weitere Fragen?

Dann bestellen Sie gerne **kostenlos** weiteres Infomaterial des CBM-Legate-Teams, z. B.:

- den aktuellen **Legatebericht** über die Arbeit der CBM im vergangenen Jahr
- das Infoblatt „So wird Ihr Letzter Wille umgesetzt“ zum Thema **Testamentsvollstreckung** und
- den Flyer „Ihr Nachlass in guten Händen“ über das **gemeinnützige Vererben**.

Senden Sie Ihre Bestellung einfach an:

CBM Christoffel-Blindenmission · Fachbereich Legate · Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim
per Fax an (0 62 51) 131-199 oder per E-Mail an legate@cbm.de



Fotos (4): CBM

Fachbereich Legate:

Wir sind als Ansprechpartner für Sie da (v.l.):

Michael Würtenberger Tel.: (0 62 51) 131-146
Roswitha von Hagke Tel.: (0 62 51) 131-145
Kira Mink Tel.: (0 62 51) 131-142
Käthe Müller Tel.: (0 62 51) 131-146
Alexander Lauber Tel.: (0 62 51) 131-145
Carmen Maus-Gebauer Tel.: (0 62 51) 131-148
E-Mail: legate@cbm.de

Wussten Sie schon, ...

dass Ihr selbstverfasstes Testament ungültig ist, wenn Sie es am Computer oder mit der Schreibmaschine verfasst haben? Ein selbst geschriebenes Testament – auch eigenhändiges Testament genannt – ist nur gültig, wenn der gesamte Text von Hand geschrieben und mit Vor- und Zunamen unterschrieben wurde. Und vergessen Sie nicht: Informieren Sie eine vertrauenswürdige Person über den Aufbewahrungsort Ihres Testaments. Denn wird Ihr Testament nicht gefunden, ist es wertlos!

Hinweis: Für die Verwahrung von Testamenten sind in Deutschland die Nachlassgerichte (Amtsgerichte) zuständig. Die Hinterlegung (mit Registrierung bei der Bundesnotarkammer) kostet einmalig 90,50 Euro.

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) ist eine internationale christliche Entwicklungsorganisation. Sie verbessert die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Ländern der Welt. Dank ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer fördert die CBM derzeit 492 Projekte in 46 Ländern.



CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e. V.

Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim

Telefon: (0 62 51) 131-131 · Fax: (0 62 51) 131-139 · E-Mail: info@cbm.de

www.cbm.de

Spendenkonto

IBAN: DE46 3702 0500 0000 0020 20 · BIC: BFSWDE33XXX

